

Zonen mit Einschränkungen für Modellluftfahrzeuge und Drohnen (Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL))

Der Betrieb von Modellluftfahrzeugen und Drohnen mit einem Gewicht zwischen 0,5 und 30 kg ist gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. a und b der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941) untersagt, wenn sich diese in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes befinden. Diese Zonen werden in der Karte als Zone mit Flugverbot (5 km Pistenabstand) dargestellt. Zusätzlich ist der Betrieb in aktiven Kontrollzonen (CTR) untersagt, sofern dabei eine Höhe von 150 m über Grund überstiegen wird. Diese Zonen werden in der Karte als Zone mit eingeschränktem Flugverbot (150 m über Grund) dargestellt. Ausnahmen um Flugplätze und in Kontrollzonen (CTR) können gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. a bewilligt werden: bei Flugplätzen mit Flugsicherungsdiensten von der Flugverkehrsleitstelle im Einvernehmen mit dem Flugplatzleiter, bei den übrigen Flugplätzen vom Flugplatzleiter. Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist in Wasser- und Zugvogelreservaten gemäss Art. 5 Abs. fbis der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) und in Jagdbanngebieten gemäss Art. 5 Abs. fbis der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31) verboten. Gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden (Nationalparkgesetz; SR 454) und der dazugehörenden kantonalen Verordnung über den Schutz des Schweizerischen Nationalparks (Nationalparkordnung) ist der Schweizerische Nationalpark im Engadin und Münstertal im Kanton Graubünden ein Reservat, in dem die Natur vor allen menschlichen Eingriffen (und damit auch dem Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen) geschützt ist. Diese Zonen werden in der Karte als Zone mit Flugverbot (Schutzgebiete für Wildtiere) dargestellt. Ausnahmen in Schutzgebieten für Wildtiere können gestützt auf Artikel 14 Abs. 3 des eidg. Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) durch das Bundesamt für Umwelt oder gestützt auf Art. 6 der Nationalparkordnung durch die Eidgenössische Nationalparkkommission bewilligt werden. Weitere permanente Flugverbotszonen werden in der Karte als Zone mit Flugverbot (übrige permanente Einschränkungen basierend auf Bundesgesetzgebung) dargestellt. Ausnahmebewilligungen können bei den zuständigen Stellen beantragt werden.

Legende

- Zone mit Flugverbot (5 km Pistenabstand)
- Zone mit eingeschränktem Flugverbot (150 m über Grund)
- Zone mit Flugverbot (Schutzgebiete für Wildtiere)
- Zone mit Flugverbot
(übrige permanente Einschränkungen basierend auf Bundesgesetzgebung)

Informationen

ID Geobasisdatensatz	-
Gültiger Massstabsbereich	Min. 1:5'000 - Max. 1:1'000'000
Metadaten	Link zu geocat.ch (https://www.geocat.ch/geonetwork/srv/ger/catalog.search#/metadata/c3ebd7ba-0fd5-411a-9074-3d0cdc46bc4d)
Detaillbeschreibung	Link zu Detailbeschreibung (https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/drohnen-und-flugmodelle.html)
Datenbezug	Link für Datenbezug (https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.einschraenkungen-drohnen)
Thematisches Geoportal	Link zum Fachportal (https://map.geo.admin.ch/?topic=aviation&lang=de&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-grau&layers=ch.bazl.einschraenkungen-drohnen&catalogNodes=2863&layers_opacity=0.6&E=2642942.51&N=1189717.47&zoom=2)
WMS Dienst	-
Datenstand	29.03.2018